



Flurbereinigung Walldürn-Reinhardsachsen/Kaltenbrunn (Ortslagen) Neckar-Odenwald-Kreis

NIEDERSCHRIFT

über die Termine

- I. **Aufstellung der allgemeinen Grundsätze** für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

- II. **Anhörungsstermin** zur Erörterung des Entwurfs des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan **(Plan gemäß § 41 FlurbG)**

am 09.07.2024 im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
beim Fachdienst Flurneuordnung, Präsident-Wittemann-Straße 16 in 74722 Buchen

Anwesende:

Edwin Bundschuh	Vorsitzender Teilnehmergeinschaft
Georg Feit	Stadtbauamt Walldürn
Tanja Rohe	Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Hardheim-Walldürn
Uwe Grasmann	GVV Hardheim-Walldürn
Marcel Geier	Stadtwerke Walldürn
Dirk Büttner	ULB
Lukas Schäfer	UNB
Martin Kuhnt	Artenschutzfachberater
Markus Volk	Naturschutzbeauftragter NOK
Dieter von Helmstatt	Kreissprecher LNV
Thomas Riemer	Forstrevierleiter Walldürn-Höhe
Friedrich Bopp	Fachdienstleiter, FNO
Christoph Zschau	Leitender Ingenieur, FNO
Clara Elsässer	Landespflegerin, FNO

Anlagen:

1. Verteiler
2. Anwesenheitsliste
3. Allgemeine Grundsätze nach § 38 FlurbG
4. Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG mit Anlagen
5. Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte

I) **Aufstellung der allgemeinen Grundsätze nach § 38 FlurbG**

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 09:25

Der Versammlungsleiter (VL), Herr Bopp, begrüßt die Anwesenden und eröffnet den Termin. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 07.06.2024 ordnungsgemäß geladen wurde. Von den Anwesenden werden keine Ladungsmängel vorgebracht.

Der VL weist darauf hin, dass die Flurneuordnungsbehörde nach § 38 FlurbG im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den zu beteiligenden Behörden und Organisationen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes aufstellt. Dabei sind die Ergebnisse der Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe, Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erörtern und in dem möglichen Umfang zu berücksichtigen. Die Erfordernisse der Raumplanung, der Landesplanung und des Städtebaus sind zu beachten.

Die Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes wurde intensiv beraten, und mit den zu beteiligenden Stellen wurden vorbereitende Abstimmungsgespräche geführt. Die Ergebnisse sind zusammengestellt im Entwurf der „Allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes“. Der Entwurf ging allen zu beteiligenden Stellen mit der Einladung zum heutigen Termin zu. Herr Zschau stellt die Allgemeinen Grundsätze vor.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf die Planungen und werden im anschließenden Termin nach § 41 FlurbG vorgetragen.

Von Seiten der Anwesenden teilt Herr Grasmann zu Punkt 10.1 der allgemeinen Grundsätze („Naturschutz und Landschaftspflege“) den Hinweis mit, dass die Biotopverbundplanung der GVV für die drei beteiligten Kommunen übernimmt. Die Fertigstellung wird in ca. 2 Jahren erwartet.

Der VL erläutert, dass im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens versucht wird, die für die Maßnahmen benötigten Flächen der Stadt Walldürn zuzuteilen. Der Vorteil ist, dass Maßnahmen nicht nur auf den Eigentumsflächen geplant werden können, sondern an der ökologisch sinnvollsten Stelle.

Der VL stellt abschließend fest, dass die „Allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes“ entsprechend dem zugesandten Entwurf vom 11.04.2024 festgelegt werden.

Der VL schließt um 09:25 Uhr den ersten Termin.

II) Anhörung zur Erörterung des Entwurfs des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Beginn: 09:25 Uhr

Ende: 10:30

1. Sachverhalt

Der Versammlungsleiter (VL), Herr Bopp, begrüßt die Anwesenden und eröffnet den Termin. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 07.06.2024 ordnungsgemäß geladen wurde. Von den Anwesenden werden keine Ladungsmängel vorgebracht.

Der VL erläutert, dass die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Stadt Walldürn einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung und Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen aufstellt (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Plan nach § 41 FlurbG).

Der Plan ist mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den anerkannten Naturschutzverbänden in einem Anhörungstermin zu erörtern. Einwendungen gegen den Plan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im heutigen Termin vorgebracht werden; die von den Anwesenden abgegebenen Stellungnahmen sind für die betreffenden Träger öffentlicher Belange und die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die Naturschutzverbände bindend.

2. Vorstellung der Planung

Allgemeines

Herr Zschau stellt die geplanten Baumaßnahmen anhand des Entwurfs des Planes nach § 41 FlurbG vor. Im Verfahren werden drei Gemeindeverbindungsstraßen (GV) und bis auf die das Verfahrensgebiet querende Kreisstraße alle Ortsstraßen ausgebaut. Weiter werden in der Ortslage einzelne Fußwege ausgebaut. Einzelne Feldwege werden ebenfalls modernisiert.

Er weist darauf hin, dass alle geplanten Straßen und Wege auf vorhandener Trasse ausgebaut werden und die Ausbauart beibehalten wird. Lediglich bei einer Maßnahme wird der vorhandene Schotterweg im Steilstück asphaltiert.

Außerdem erläutert er die Änderungen, die sich seit dem Versand der Unterlagen ergeben haben:

In der Tabelle Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wurde bei Maßnahme 303/0 der Eingriff in den Boden (geringerer Eingriff) korrigiert, bei Maßnahme 351/0 der Eingriff beim Biotoptyp (höherer Eingriff). In Abstimmung mit der UNB wurde bei Maßnahme 653/0 (Trockenmauer) die Ökopunkte pro Euro von 4 auf 3 gesenkt. Die Fläche des Grünlandumbruchs (Maßnahme 701/0) wurde von 21 Ar auf 17 Ar reduziert. Insgesamt verringern sich sowohl der Eingriff als auch der ökologische Mehrwert. Dieser beträgt nun 66 %.

An der GV Reinhardsachsen-Glashofen wurde in die Karte die Darstellung der zwei Habitatbäume (in der saP Höhlenbäume genannt, siehe unten) ergänzt.

Frau Elsässer erläutert die benötigten Ausgleichsmaßnahmen und die ökologischen Mehrwert-Maßnahmen. Bei der Maßnahmenauswahl wurde darauf geachtet, dass der Biotopverbund unterstützt wird.

Im Anschluss werden Fragen zu den Maßnahmen des Plans nach § 41 FlurbG beantwortet.

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Frau Elsässer erläutert die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die saP ergab, dass an planungsrelevanten Arten der große Feuerfalter, die Zauneidechse und die Haselmaus vorkommen.

Daraus ergeben sich die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Gehölzfällungen und -rückschnitte nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (alle Maßnahmen)
- potentiell für Brutvögel geeignete Bereiche im Wirkraum während der Brutzeit (01.03.-30.09.) unmittelbar vor Baubeginn durch UBB auf aktuelle Bruten überprüfen (alle Maßnahmen)
- Reptilienzaun im Einwirkungsbereich (nur Maßnahme 110/3)
- Umweltbaubegleitung

Vorgezogene Maßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, sind nicht erforderlich, da auf die Fällung zweier Höhlenbäume verzichtet wird (beträfe Fledermäuse). Auch auf die CEF-Maßnahme für die Haselmaus kann verzichtet werden, da keine Eingriffe in Gehölze erfolgen (Gemeindeverbindungsstraße Reinhardsachsen-Glashofen, Maßnahme 102) bzw. die saP keine Nachweise für die Haselmaus lieferte (Maßnahmen 350 und 352). Als freiwillige Maßnahme werden 50 Haselmauskästen aufgehängt und 10 Reisighaufen/ha (insgesamt 500 m Länge) errichtet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Zschau fasst das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kurz zusammen.

Der Wegebau führt zu einem nur geringen Eingriff in die Landschaft, da alle Wege auf bestehender Trasse ausgebaut werden. Die Acker-Grünland-Bilanz ist ausgeglichen bzw. vergrößert sich die Grünlandfläche durch Ausgleichsmaßnahmen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Fläche, Boden und Wasser“, „Luft und Klima“, „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Landschaft“, „Mensch“ und „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind nicht erheblich.

Herr Zschau erklärt, dass die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, untere Flurneuordnungsbehörde, erfolgt ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 29.04.2024. Der Entwurf der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte lag vom 03.05.2024 bis 08.07.2024 zusammen mit dem Entwurf des Erläuterungsberichtes nebst Anlagen im Rathaus in Walldürn zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Die Unterlagen wurden zudem in das zentrale UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) eingestellt und konnten im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis bei der unteren Flurbereinigungsbehörde in Buchen einsehen werden. Die Einstellung der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Hinweis auf das UVP Portal erfolgte auch auf der Homepage des LGL (www.lgl-bwl.de/4588).

Während der zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe wurden keine umwelterheblichen Anregungen oder Bedenken zum Planentwurf vorgebracht.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In Abstimmung mit dem Natura 2000-Beauftragten des Landratsamts wurde eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt. Diese ergab, dass eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

3. eingegangene Stellungnahmen (zusammengefasst)

Herr Zschau trägt die schriftlich, vorab eingegangenen Stellungnahmen vor.

- Landschaftserhaltungsverband Neckar-Odenwald-Kreis (E-Mail vom 10.06.2024):
Der LEV ist kein TÖB und gibt deshalb keine Stellungnahme ab. Hinweis: Dem LEV sind im Verfahren keine Landschaftspflegeprojekte bekannt.
- Netze BW GmbH (E-Mail vom 10.06.2024):
Seitens der Netze BW GmbH sind folgende grundsätzliche Anmerkungen zu den geplanten Vorhaben zu machen:
 1. Im Vorhabengebiet betreiben wir Mittelspannungsfreileitungen und -erdkabel. Straßen und Wegebaumaßnahmen sind so auszuführen, dass unsere bestehenden Erdkabel, Freileitungen und Anlagen nicht gefährdet werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Leitungen, Kabel und Anlagen unter Spannung stehen.
 2. Es dürfen keine Abgrabungen auf unseren Erdkabeln stattfinden. Ebenso dürfen keine Aufschüttungen unter unseren Freileitungen stattfinden, die die lichte Höhe zwischen Erdoberkante und Freileitung verändern. Die Mindestabstände sind zwingend einzuhalten. In jedem Falle sind die Schutzstreifen zu unseren Leitungen und Kabeln freizuhalten. Abgrabungen an Masten unserer Freileitungen dürfen um Umkreis von 10 m nicht stattfinden.
 3. Es sind die bekannten und erforderlichen Schutzmaßnahmen bei baulichen Aktivitäten im Bereich unserer Leitungen sicherzustellen. Im Falle von geplanten Maßnahmen im Bereich unserer Leitungen, Kabel und Anlagen, die die Mindestabstände unterschreiten ist die Netze BW GmbH rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn einzubinden, um die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festzulegen. Es dürfen keine Arbeiten im Bereich unseren Leitungen, Kabel und Anlagen stattfinden, ohne dass zuvor eine aktuelle Leitungsauskunft eingeholt wurde.
 4. Bestehende dingliche Rechte sind unbedingt zu beachten.

Nach Durchsicht des Wege- und Gewässerplans ist auf folgende Maßnahmen besonders hinzuweisen: 110/3, Straße im Walzgraben, 120/0, 102/0, 350/0, 550/0, 604/0.

Unsere Freileitungen wie auch Erdkabel verlaufen zum Teil auf privaten oder fiskalischen Grundstücken. Soweit auf diesen Grundstücken (noch) keine dinglichen Sicherungen für unsere Anlagen bestehen, beantragen wir, zum Schutze der jeweiligen Anlagen, Kabel und Freileitungen im Verfahren beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu bestellen. Evtl. Entschädigungen werden gemäß der üblichen und angewandten Entschädigungspraxis der Netze BW GmbH als Kapitalbeitrag im Verfahren vergütet. Die dingliche Nachsicherung sowie die Regelung der Bestandsrechte sind im weiteren Verfahrensverlauf in einer Vereinbarung zur Regelung der Dienstbarkeiten festzulegen.

Unter Beachtung der hier gegebenen Hinweise sind seitens der Netze BW GmbH keine grundsätzlichen Bedenken gegen die dargestellten und erläuterten Maßnahmen vorzutragen.
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Fachdienst Vermessung (E-Mail vom 10.06.2024):
Hiermit gebe ich Ihnen zur Kenntnis, dass wir keine Bedenken oder Anregungen zum Erörterungstermin nach § 38 FlurbG und – trotz Ausschlusswirkung – keine Einwendungen zum Anhörungstermin nach § 41 FlurbG haben.
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg (E-Mail vom 11.06.2024):
keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Fachdienst Straßen (E-Mail vom 13.06.2024):
Wir haben vor ca. 10 Jahren die K 3914 zwischen Reinhardsachsen und der Landesgrenze saniert. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse haben wir aufgrund der schmalen Fahrbahn auf der gesamten Strecke 14 Ausweichbuchten geplant. Die Buchten 4 und 5 sowie 7, 8 und 9 kamen nicht zur Ausführung, da die Grundstücke hierfür nicht erworben werden konnten.

Falls von der Gemeinde gewünscht, könnten wir die restlichen Buchten noch anlegen. Voraussetzung ist aber der Grunderwerb. Falls dieser über die Flurbereinigung erfolgen kann wäre ein Bau der restlichen Buchten möglich. Ansonsten bleibt die Strecke wie sie derzeit ist.

- Naturpark Neckartal-Odenwald (E-Mail vom 13.06.2024):
In der Stellungnahme werden a) Allgemeine Informationen, b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete und c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur behandelt.
Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen des Abwägungsprozesses einbezogen und in den „Erläuterungen (Kap. „2.2.4 Naturparke“)" berücksichtigt.
- Bayernwerk Netz GmbH (E-Mail vom 21.06.2024):
Im Bereich verläuft derzeit eine 20kV Mittelspannungsfreileitung unseres Unternehmens. Diese Versorgungsleitung hat einen Schutzzonenbereich zwischen 6mtr. und 15mtr. beiderseits der Leitungsachse. Berücksichtigen Sie daher die nachfolgenden Auflagen und Hinweise zur Schutzzone (werden in dieser Niederschrift nicht aufgeführt).
- Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalschutz (E-Mail vom 24.06.2024):
Innerhalb des Flurbereinigungsgebiets sind folgende denkmalrelevante archäologische Objekte bekannt:
 - Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Kaltenbrunn (Listen-Nr. MA 1); Prüffall
 - Mittelalterliche und neuzeitliche Mühle (Listen-Nr. MA 2); Prüffall
 - Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Reinhardsachsen (Listen-Nr. MA 1); Prüffall
 - Mittelalterliche und frühneuzeitliche Kirche mit Kirchhof (Listen-Nr. MA 2); KD § 2 DSchG
 - Frühneuzeitliches Schul und Pfarrhaus, (Listen-Nr. MA 3; KD § 2 DSchGWir verweisen auf die beigefügte Kartierung sowie für grundstücksgenaue Prüfung die angefügten shape-Dateien und bitten, die dort dargestellten archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG und Prüffälle in die Planunterlagen zu übernehmen. Im Hinblick auf das Ziel einer ungestörten Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale bitten wir im Rahmen der Flurneuordnung insbesondere die als archäologische Kulturdenkmale gem. §§ 2 und 12 DSchG ausgewiesenen Bereiche von flächigen Bodeneingriffen und Baumaßnahmen freizuhalten.
Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken, da die relevanten Objekte bereits im vorliegenden Erläuterungsbericht Erwähnung finden.
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (E-Mail vom 01.07.2024):
Die vorliegende Flurneuordnungsmaßnahme dient einem bedarfsgerechten Ausbau von Straßen und Wegen, der Lösung innerörtlicher Nutzungskonflikte sowie der Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen in den betroffenen Ortschaften, mit dem Ziel einer Umsetzung von Maßnahmen der Dorferneuerung. Weiterhin soll die Erschließung der Feldlagen durch eine Anpassung der Wegeinfrastruktur und Wasserführung verbessert werden.
In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist des westlichste Teil des Neuordnungsgebietes als Regionaler Grünzug festgelegt. Darüber hinaus sind Teilbereiche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Dies ist im Erläuterungsbericht bereits korrekt wiedergegeben. Das geplante Wegenetz baut vollständig auf dem bestehenden auf. Hierbei wird die Ausbauart nur bei einem kleinen Abschnitt durch eine Asphaltierung verändert.
Insoweit gehen wir davon aus, dass Belange der Raumordnung von der Planung nicht betroffen sind. In Regionalen Grünzügen sind technische Infrastrukturen zulässig, die ihre Funktionen nicht beeinträchtigen und im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind. Auch in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind technische Infrastrukturen möglich. Im Sinne einer Schaffung

zeitgemäßer landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen sind die vorgesehenen Maßnahmen zu begrüßen. Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen.

- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (E-Mail vom 02.07.2024):

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

In der Stellungnahme wird auf die verschiedenen Informationsportale hingewiesen.

Sollte es im Zuge der Flurbereinigung zu Bodenaufträgen auf landwirtschaftlichen Flächen kommen, ist die Verwendung von kulturfähigem Bodenmaterial nach Vorgaben der BBodSchV (Bundes-Bodenschutzverordnung) sicherzustellen. Diesbezüglich wird dringend empfohlen, Rücksprache mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde zu halten.

2. Angewandte Geologie

- 2.1. Ingenieurgeologie

Zum Flurneuerungsverfahren sind aus geotechnischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

- 2.2 Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

- 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

3. Landesbergdirektion

- 3.1 Bergbau

Bergbehördliche Belange werden nicht berührt.

- Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail vom 02.07.2024):

Im Flurneuerungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Auf diese Telekommunikationslinien muss im Flurneuerungsverfahren Rücksicht genommen werden. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden. Die betroffenen Telekommunikationslinien können mitgeschickten Plänen entnommen werden. Das Nutzungsrecht in Verkehrswegen ergibt sich aus § 68 TKG. Auf Privatgrundstücken wurden ggf. privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass die daraus bestehenden Nutzungsrechte der Telekom auf die neuen Grundstücke übertragen werden (§ 68 FlurbG). Sollten die Rechte der Telekom im bisherigen Umfang nicht mehr ausgeübt werden können und deshalb eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom erforderlich werden, werden hiermit rein vorsorglich Kostenerstattungsansprüche angemeldet (§ 49, § 105 FlurbG). Es wird um Abstimmung der Einzelheiten gebeten.

Es wird um rechtzeitige Bekanntgabe aller im Zusammenhang mit der Flurneuerung anfallenden Baumaßnahmen sowie die Aufhebung (ggfs. die Entwidmung) von Straßen und Wegen gebeten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Telekommunikationslinie in der jetzigen Trasse verbleiben kann und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, gesichert wird. Geländeänderungen im Bereich der Trassen der Telekom müssen in jedem Fall mit der Telekom abgestimmt werden.

Planungen zu Neuverlegungen oder Erweiterungsmaßnahmen am Bestand im Bereich der Flurneuerung sind von Seiten der Telekom derzeit nur im Bereich der Kreisstraße K 3914, Haselburgstraße und Bergstraße (im Lageplan gelb markiert) vorgesehen.

Außerdem wird nach Abschluss des Verfahrens um Zusendung einer Ausfertigung des rechtsverbindlichen Flurbereinigungsplans gebeten.

Von den Änderungen gemäß der Wege- und Gewässerkarte ist die Telekom in mehreren Bereichen betroffen. Sollte es erforderlich werden bestehende Leitungen zu verlegen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de).

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.

- Kreisbauernverband Neckar-Odenwald (E-Mail vom 04.07.2024):
keine Bedenken und keine Anregungen
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege (E-Mail vom 04.07.2024):
Zum Entwurf des Wege- und Gewässerplans haben wir keine Einwendungen.
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (E-Mail vom 05.07.2024):
Falls ein Eingriff unter das Straßenplanum im Bereich unserer Anlagen erfolgen sollte, ist dieser rechtzeitig vorab mit uns abzustimmen.
Unsere Versorgungsanlagen sind in der Regel durchgängig dinglich über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Die Breite des Leitungsrechts soll abhängig von der Nennweite der Versorgungsleitung gemäß der nachstehenden Tabelle (wird in dieser Niederschrift nicht aufgeführt) im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens auf die neu ausgewiesenen Grundstücke übertragen werden.
Schachtbauwerke entlang unserer Leitungen unterliegen einer regelmäßigen Wartung und müssen zu diesem Zweck regelmäßig über öffentliche Wege angefahren werden. Bei der Festlegung bzw. Neugestaltung des Wegenetzes ist dies zu berücksichtigen. Dies gilt analog für den Ausbau des Gewässernetzes.
Des Weiteren sind der BWV sämtliche Ausführungsplanungen die ihre Anlagen betreffen rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen.
Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nach genannten Punkte in Ihre weitere Planung einzubeziehen (werden in dieser Niederschrift nicht aufgeführt).

4. Stellungnahmen der Anwesenden

Der VL bittet die Anwesenden, ihre Stellungnahmen abzugeben:

- Herr Riemer, Forstrevierleiter Walldürner Höhe:
Herr Riemer begrüßt, dass der Heuweg ausgebaut wird, da dieser der Holzabfuhr dient. Wünschenswert wäre eine Fahrbahnbreite von 3,5 m. Wo möglich, soll ein Tausch von Waldflurstücken zu sinnvolleren Einheiten durchgeführt werden. Der Forst steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Er regt an, entlang der GV Reinhardsachsen-Glashofen Flächen für Holzpolter zu berücksichtigen. Wasserrückhaltung im Wald schätzt er aufgrund der Steilheit als schwierig ein, ergeben sich Maßnahmen, können diese jedoch mit dem Forst umgesetzt werden. Herr Riemer gibt den Hinweis, dass am Toterweg zwischen Reinhardsachsen und Neusaß ein Rundweg ausgebaut werden sollte.
Es bestehen keine Einwände gegen den Wege- und Gewässerplan.
- Herr von Helmstatt, LNV Kreissprecher:
Herr von Helmstatt begrüßt, dass keine Wege auf neuer Trasse ausgebaut werden und der Ausbaustandard beibehalten wird. Im Hinblick auf den Biotopverbund sind die Landschaftspflegemaßnahmen sinnvoll.
Es bestehen keine Einwände gegen den Wege- und Gewässerplan.

- Herr Volk, Naturschutzbeauftragter Neckar-Odenwald-Kreis:
Herr Volk bekräftigt die Stellungnahme seines Vorredners.
Bezüglich der Biotopverbundplanung fragt er nach, inwieweit die Flurneuerung dies umsetzt. Herr Bopp erläutert, dass die Flurneuerung bei der Bodenordnung unterstützen kann, in dem sie Flächen ins Eigentum der Stadt Walldürn bringt.
Die dadurch generierten Ökopunkte werden nicht dem ökologischen Mehrwert der Flurneuerung zugeschlagen, sondern verbleiben im Topf der Stadt.
Es bestehen keine Einwände gegen den Wege- und Gewässerplan.
- Herr Kuhnt, Artenschutzfachkraft:
Herr Kuhnt weist auf die Biberproblematik hin. Um Nutzungskonflikte zu mindern, sollte der Gewässerrandstreifen von der Stadt erworben werden. Bei für Fledermäuse prädestinierten Bäumen sollten diese vor einer Fällung kontrolliert werden.
Frau Elsässer ergänzt, dass Höhlen bei Bedarf verschlossen werden.
Es bestehen keine Einwände gegen den Wege- und Gewässerplan.
- Herr Schäfer, untere Naturschutzbehörde Neckar-Odenwald-Kreis:
Herr Schäfer schließt sich seinen ehrenamtlichen Kollegen an. Das Verfahren ist naturfreundlich ausgerichtet, die Eingriffe sind minimiert und der Ausgleich sinnvoll, z. B. wurde auf den Biotopverbund Rücksicht genommen, ebenso auf Feldvögel bei Baumpflanzungen.
Bei Wassertretbecken sollte an einen Tierausstieg gedacht werden.
Er bestätigt, dass keine Zustimmung zu einem Eingriff in geschützte Biotope notwendig ist, weil kein Verbotstatbestand vorliegt.
Es bestehen keine Einwände gegen den Wege- und Gewässerplan.
- Herr Büttner, untere Landwirtschaftsbehörde Neckar-Odenwald-Kreis:
Herr Büttner hat grundsätzlich keine Bedenken.
Um Konfliktpotenzial zwischen der Landwirtschaft und den Radfahrern bzw. Spaziergängern zu vermeiden, sollte, wo möglich, die Asphaltbreite 3,5 m betragen.
- Herr Geier, Stadtwerke Walldürn:
Herr Geier hat ebenfalls grundsätzlich keine Bedenken.
Er weist darauf hin, dass im Zuge des Ortsstraßenausbaus der Kanal erneuert werden soll.
Bei Maßnahme 603/0 (Verlängerung der bestehenden Feldhecke) südlich des Feriengebiets Madonnenländchen sollte die Bepflanzung im Bereich der im Wege- und Gewässerplan eingezeichneten Wasserleitung der Stadtwerke Walldürn ausgesetzt werden. Frau Elsässer erwidert, dass dies möglich ist, da die Hecke lückig angelegt werden kann.
- Herr Grasmann, Frau Rohe, Bauamt GVV Hardheim-Walldürn
Herr Grasmann und Frau Rohe haben keine Bedenken oder Anregungen. Sie bitten, weiterhin in intensivem Austausch zu bleiben.
- Herr Feit, Bauamt Stadt Walldürn
Herr Feit merkt an, dass der Flächennutzungsplan im Jahr 2022 fortgeschrieben wurde. Er hat ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen. Auch er bittet darum, den intensiven Austausch fortzuführen.
- Herr Bundschuh, TG-Vorsitzender
Herr Bundschuh freut sich über die Zustimmungen. Auch er betont, dass ein Schutz vor Starkregenereignissen wünschenswert ist.
Er stimmt im Namen des TG-Vorstands dem Wege- und Gewässerplan zu.

5. Abschluss

Herr Bopp teilt mit, dass zurzeit die Starkregenrisikoanalyse aufgestellt wird. Sollten sich daraus Änderungen oder neue Maßnahmen ergeben, wird der Wege- und Gewässerplan fortgeschrieben. Dazu werden die betroffenen Träger öffentlicher Belange wieder gehört werden.

Abschließend stellt der VL fest:

Es bestehen keine Einwendungen oder Bedenken gegen den Planentwurf. Die vorgetragenen Änderungswünsche werden in den Plan eingearbeitet.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist einvernehmlich mit der Stadt Walldürn, der TG-Vorstandschaft und den zu beteiligenden Behörden und Organisationen aufgestellt.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG liegen vor.

Der VL dankt den Anwesenden für die sachlichen Diskussionsbeiträge und die einvernehmlich erstellte Planung. Er schließt den Termin um 10:30 Uhr.

Den beteiligten Behörden und Organisationen wird eine Mehrfertigung dieser Niederschrift übersandt.

Die Niederschrift ist genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ihre Vervollständigung oder Berichtigung beantragt wird.

Buchen, den 15.07.2024

gez. Bopp, LVD